

## Gegenüberstellung der Entwürfe für die Anpassung der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen (SG 411.350) und der Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen (SG 411.360)

**Fett** = vorgeschlagene Anpassungen zum bisherigen Verordnungstext

<b>Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen</b>		<b>Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen</b>		<b>Kommentar</b>
<i>Bisheriger Verordnungstext</i>	<i>Vorgeschlagene Anpassung</i>	<i>Bisheriger Verordnungstext</i>	<i>Vorgeschlagene Anpassung</i>	
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 74 Abs. 2 lit. o des Schulgesetzes vom 4. April 1929 <sup>1</sup> , auf Antrag des Erziehungsrats, beschliesst:		Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 74 Abs. 2 lit. o des Schulgesetzes vom 4. April 1929 <sup>2</sup> , auf Antrag des Erziehungsrats, beschliesst:		
I. Allgemeines § 1. <i>Gegenstand und Geltungsbereich</i> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Schulleitungen der Volksschulen des Kantons Basel-Stadt sowie die		I. Allgemeines § 1. <i>Gegenstand</i> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Schulleitungen der weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt sowie die Anstellung von		

<sup>1</sup> SG 410.100.

<sup>2</sup> SG 410.100.

<p>Anstellung von deren Mitgliedern.  <sup>2</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen richten sich die personalrechtlichen Bestimmungen nach dem kommunalen Recht. Die §§ 11-15 und 17-21 sind nicht anwendbar.</p>		<p>deren Mitgliedern.</p>		
<p><i>§ 2. Zusammensetzung der Schulleitung und Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung setzt sich aus einer Person oder zwei bis drei Mitgliedern zusammen.  <sup>2</sup> Für die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Schulleitung sind die Schulleitungsmitglieder zuständig.</p>		<p><i>§ 2. Zusammensetzung der Schulleitung und Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:  a) bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten aus einer Rektorin bzw. einem Rektor und Konrektorinnen oder Konrektoren (§ 88 Schulgesetz).  b) bei den weiterführenden berufsbildenden Schulen aus einer Direktorin bzw. einem Direktor und gegebenenfalls einer stellvertretenden Direktorin</p>	<p><i>§ 2. Zusammensetzung der Schulleitung und Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:  a) bei den <b>Mittelschulen</b>, der Wirtschaftsmittelschule und <b>dem Zentrum für Brückenangebote</b> aus einer Rektorin bzw. einem Rektor und Konrektorinnen oder Konrektoren (§ 88 Schulgesetz).  b) bei den <b>Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung</b> aus einer Direktorin bzw. einem Direktor und gegebenenfalls einer stellvertretenden Direktorin</p>	<p>Übernahme der neuen Terminologie</p>

		<p>oder einem stellvertretenden Direktor, der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung sowie Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorstehern.<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor kann weitere Personen als Mitglieder der Schulleitung bezeichnen (§ 88 Schulgesetz).<sup>3</sup> Für die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Schulleitung ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor zuständig.<sup>4</sup> Sie oder er kann innerhalb der Schulleitung Substrukturen einrichten.</p>	<p>oder einem stellvertretenden Direktor, der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung sowie Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorstehern.<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor kann weitere Personen als Mitglieder der Schulleitung bezeichnen (§ 88 Schulgesetz).<sup>3</sup> Für die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Schulleitung ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor zuständig.<sup>4</sup> Sie oder er kann innerhalb der Schulleitung Substrukturen einrichten.</p>	
<p>§ 3. <i>Leitung der Schule</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung leitet im Rahmen der Zielvorgaben der Volksschulleitung die Schule.  <sup>2</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen gelten zusätzlich die Zielvorgaben der</p>		<p>§ 3. <i>Leitung der Schule</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung leitet im Rahmen der Zielvorgaben der Leitung der weiterführenden Schulen die Schule.  <sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor trägt die</p>	<p>§ 3. <i>Leitung der Schule</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung leitet im Rahmen der Zielvorgaben der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> die Schule.  <sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor trägt die</p>	

zuständigen Stelle der Gemeinden.		Führungsverantwortung für die Pädagogik, das Schulprogramm, den Schulbetrieb, das Personal, das Budget und die Schulentwicklung. <sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor vertritt die Schule nach aussen.	Führungsverantwortung für die Pädagogik, das Schulprogramm, den Schulbetrieb, das Personal, das Budget und die Schulentwicklung. <sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor vertritt die Schule nach aussen.	
<p>§ 4. <i>Teilautonomie</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung übt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen alle Befugnisse aus, die nicht der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden oder anderen übergeordneten Stellen vorbehalten sind.  <sup>2</sup> Die Schulleitung achtet darauf, dass die Schule an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und die Gegebenheiten des Umfelds angepasst und die Beteiligten in die Schulentwicklung einbezogen werden.</p>		<p>§ 4. <i>Teilautonomie</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung übt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen alle Befugnisse aus, die nicht der Leitung der weiterführenden Schulen oder anderen übergeordneten Stellen vorbehalten sind.  <sup>2</sup> Die Schulleitung achtet darauf, dass alle Mitarbeitenden sowie die Lernenden angemessen in die Schulentwicklung einbezogen werden.</p>	<p>§ 4. <i>Teilautonomie</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung übt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen alle Befugnisse aus, die nicht der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> oder anderen übergeordneten Stellen vorbehalten sind.  <sup>2</sup> Die Schulleitung achtet darauf, dass alle Mitarbeitenden sowie die Lernenden angemessen in die Schulentwicklung einbezogen werden.</p>	

<p>§ 5. <i>Zusammenarbeit mit Lehr- und Fachpersonen und weiteren Mitarbeitenden</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung trägt gemeinsam mit den Lehr- und Fachpersonen die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags und für die Entwicklung der Schulqualität.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen, namentlich bei der Erarbeitung des Schulprogramms und bei der Formulierung der Standortbestimmung, wirken die Schulkonferenz sowie die weiteren Mitarbeitenden mit.</p>		<p>§ 5. <i>Zusammenarbeit mit Lehr- und Fachpersonen und weiteren Mitarbeitenden</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung trägt gemeinsam mit den Lehr- und Fachpersonen die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags und für die Entwicklung der Schulqualität.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen, namentlich bei der Erarbeitung des Schulprogramms und bei der Formulierung der Standortbestimmung, wirken die Schulkonferenz sowie die weiteren Mitarbeitenden mit.</p>		
<p>II. Schulprogramm</p> <p>§ 6. <i>Schulprogramm</i></p> <p><sup>1</sup> Das Schulprogramm umfasst</p> <p>a) das Leitbild für eine Schule als Lern- und Lebensraum;</p> <p>b) das betriebliche Organigramm;</p> <p>c) die Hausordnung;</p>	<p>II. Schulprogramm</p> <p>§ 6. <i>Schulprogramm</i></p> <p><sup>1</sup> Das Schulprogramm umfasst</p> <p>a) das Leitbild für eine Schule als Lern- und Lebensraum;</p> <p>b) <b>das Betriebskonzept der Schule (einschliesslich der Hausordnung);</b></p>	<p>II. Schulprogramm</p> <p>§ 6. <i>Schulprogramm</i></p> <p><sup>1</sup> Das Schulprogramm umfasst</p> <p>a) das Leitbild;</p> <p>b) das betriebliche Organigramm;</p> <p>c) die Hausordnung;</p>	<p>II. Schulprogramm</p> <p>§ 6. <i>Schulprogramm</i></p> <p><sup>1</sup> Das Schulprogramm umfasst</p> <p>a) das Leitbild;</p> <p>b) <b>das Betriebskonzept der Schule (einschliesslich der Hausordnung);</b></p>	<p>Das Schulprogramm und dessen Elemente wurden neu geordnet und benannt. Dies soll in der Verordnung abgebildet werden.</p>

<p>d) die Konzepte für</p> <p>da) die Organisation des Unterrichts,</p> <p>db) die Berufsorientierung innerhalb der Sekundarschule und die Gewährleistung der Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarschule und beim Übergang in die Angebote der Sekundarstufe II,</p> <p>dc) die Lernorganisation für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf,</p> <p>dd) die Tagesstrukturen,</p> <p>dd<sup>bis</sup>) den Einbezug der Schülerinnen und Schüler,</p>	<p>c) die Konzepte für</p> <p>ca) die Organisation des Unterrichts,</p> <p><b>cb) die Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarschule und beim Übergang in die Angebote der Sekundarstufe II,</b></p> <p><b>cc) die berufliche Orientierung an der Sekundarschule,</b></p> <p>cd) die Lernorganisation für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf,</p> <p>ce) die Tagesstrukturen,</p> <p>cf) den Einbezug der Schülerinnen und Schüler,</p>	<p>d) die Konzepte für</p> <p>da) die Organisation des Unterrichts,</p> <p>db) die Lernorganisation für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf,</p> <p>dc) die Tagesstrukturen,</p> <p>dd) bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der</p>	<p>c) die Konzepte für</p> <p>(...)</p> <p>ca) die Lernorganisation für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf,</p> <p>(...)</p> <p><b>cb) den</b> Einbezug der Lernenden;</p>	
--	---	--	--	--

<p>de) die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten,</p> <p>df) die Vernetzung mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern,</p> <p>dg) das Qualitätsmanagement mit Jahres- und Mehrjahresplanung, dh) die Personalentwicklung, die arbeitsplatzbezogene Weiterbildung sowie die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger,</p> <p>di) die Gesundheitsförderung und Prävention und</p>	<p><b>cg)</b> die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten,</p> <p><b>ch) die Vernetzung mit Fachstellen, Unterstützungsangeboten, schulnahen Diensten sowie</b> außerschulischen Partnerinnen und Partnern,</p> <p><b>ci)</b> die Personalentwicklung,</p> <p><b>cj)</b> das Qualitätsmanagement (...),</p> <p><b>ck)</b> die Gesundheitsförderung und Prävention und</p>	<p>Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten der Einbezug der Lernenden;</p> <p>de) die Vernetzung mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern,</p> <p>df) das Qualitätsmanagement mit Jahres- und Mehrjahresplanung, dg) die Personalentwicklung, die arbeitsplatzbezogene Weiterbildung sowie die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger,</p> <p>dh) die Gesundheitsförderung und Prävention,</p>	<p><b>cc) die Vernetzung mit Fachstellen, Unterstützungsangeboten, schulnahen Diensten sowie</b> außerschulischen Partnerinnen und Partnern,</p> <p><b>cd)</b> die Personalentwicklung (...)</p> <p><b>ce)</b> das Qualitätsmanagement (...),</p> <p><b>cf)</b> die Gesundheitsförderung und Prävention und</p>	
--	--	--	---	--

<p>j) die Schulbibliothek.</p> <p><sup>2</sup> Das Leitbild wird von der Schulleitung und der Schulkonferenz gemeinsam beschlossen.  <sup>3</sup> Die übrigen Teile des Schulprogramms werden von der Schulleitung erlassen. Bei deren Erarbeitung arbeitet die Schulkonferenz mit, beim Konzept für den Einbezug der Schülerinnen und Schüler und der Hausordnung zusätzlich die Schülerschaft und die Hauswartung, bei der Hausordnung zusätzlich</p>	<p>cl) die Schulbibliothek.</p> <p><sup>2</sup> Das Leitbild wird von der Schulleitung und der Schulkonferenz gemeinsam beschlossen.  <sup>3</sup> Die übrigen Teile des Schulprogramms werden von der Schulleitung erlassen. Bei deren Erarbeitung arbeitet die Schulkonferenz mit, beim Konzept für den Einbezug der Schülerinnen und Schüler und der Hausordnung zusätzlich die Schülerschaft und die Hausordnung zusätzlich</p>	<p>di) die Schulbibliothek,</p> <p>dj) bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und</p> <p>dk) bei den weiterführenden berufsbildenden Schulen die Kooperation mit den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern.</p> <p><sup>2</sup> Das Leitbild wird von der Schulleitung und allen Mitarbeitenden gemeinsam beschlossen.  <sup>3</sup> Die übrigen Teile des Schulprogramms werden von der Schulleitung erlassen. Bei deren Erarbeitung arbeiten die Schulkonferenz und die weiteren Mitarbeitenden mit, beim Konzept für den Einbezug der Lernenden und der Hausordnung zusätzlich die Lernenden.  <sup>4</sup> Das Schulprogramm wird jeweils für vier Jahre</p>	<p>cg) die <b>Mediathek</b>,</p> <p>ch) bei den <b>Mittelschulen</b>, der Wirtschaftsmittelschule und <b>dem Zentrum für Brückenangebote</b> die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten</p> <p>ci) bei den <b>Schulen der beruflichen Grundbildung</b> die Kooperation mit den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern.</p> <p><sup>2</sup> Das Leitbild wird von der Schulleitung und allen Mitarbeitenden gemeinsam beschlossen.  <sup>3</sup> Die übrigen Teile des Schulprogramms werden von der Schulleitung erlassen. Bei deren Erarbeitung arbeiten die Schulkonferenz und die weiteren Mitarbeitenden mit, beim Konzept für den Einbezug der Lernenden und der Hausordnung zusätzlich die Lernenden.  <sup>4</sup> Das Schulprogramm wird jeweils für <b>mindestens</b> vier</p>	
---	---	---	--	--



<p>die Hauswartung.  <sup>4</sup> Das Schulprogramm wird jeweils für vier Jahre beschlossen.  <sup>5</sup> Die Schulleitung gibt der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich der zuständigen Stelle der Gemeinden das Schulprogramm zur Kenntnis.  <sup>6</sup> In den vom Kanton geführten Schulen müssen das Leitbild und die Hausordnung durch den Schulrat genehmigt werden.</p>	<p>die Hauswartung.  <sup>4</sup> Das Schulprogramm wird jeweils für <b>mindestens</b> vier Jahre beschlossen.  <sup>5</sup> Die Schulleitung gibt der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich der zuständigen Stelle der Gemeinden das Schulprogramm zur Kenntnis.  <sup>6</sup> In den vom Kanton geführten Schulen müssen das Leitbild und die Hausordnung durch den Schulrat genehmigt werden.</p>	<p>beschlossen.  <sup>5</sup> In dezentral organisierten Schulen können im Rahmen der Vorgaben der Schulleitung lokale Schulprogramme erlassen werden.  <sup>6</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor gibt der Leitung der weiterführenden Schulen das Schulprogramm zur Kenntnis.</p>	<p>Jahre beschlossen.  <sup>5</sup> In dezentral organisierten Schulen können im Rahmen der Vorgaben der Schulleitung lokale Schulprogramme erlassen werden.  <sup>6</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor gibt der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> das Schulprogramm zur Kenntnis.</p>	<p>Nicht in allen Schulen ist ein vierjähriger fester Rhythmus passend. Die Verordnung soll deshalb flexibler formuliert werden.</p>
<p>§ 7. Standortbestimmung  <sup>1</sup> Alle vier Jahre nehmen die Schulleitung und die Schulkonferenz eine Standortbestimmung vor. Sie prüfen gemeinsam, ob die im Schulprogramm festgelegten Ziele erreicht wurden. Basierend auf dieser Standortbestimmung wird das Schulprogramm für die nächste Periode beschlossen. Das Vorgehen ist mit den Evaluationen zu</p>	<p>§ 7. Standortbestimmung  <sup>1</sup> (...) <b>Die</b> Schulleitung und die Schulkonferenz <b>nehmen regelmässig</b> eine Standortbestimmung vor. Sie prüfen gemeinsam, ob die im Schulprogramm festgelegten Ziele erreicht wurden. Basierend auf dieser Standortbestimmung wird das Schulprogramm für die nächste Periode beschlossen. Das Vorgehen ist mit den Evaluationen zu</p>	<p>§ 7. Standortbestimmung  <sup>1</sup> Alle vier Jahre nehmen die Schulleitung, die Schulkonferenz und die weiteren Mitarbeitenden eine Standortbestimmung vor. Sie prüfen gemeinsam, ob die im Schulprogramm festgelegten Ziele erreicht wurden. Basierend auf dieser Standortbestimmung wird das Schulprogramm für die nächste Periode beschlossen. Das</p>	<p>§ 7. Standortbestimmung  <sup>1</sup> (...) <b>Die</b> Schulleitung, die Schulkonferenz und die weiteren Mitarbeitenden <b>nehmen regelmässig</b> eine Standortbestimmung vor. Sie prüfen gemeinsam, ob die im Schulprogramm festgelegten Ziele erreicht wurden. Basierend auf dieser Standortbestimmung wird das Schulprogramm für die nächste Periode beschlossen. Das Vorgehen ist mit den</p>	

koordinieren.	koordinieren.	Vorgehen ist mit den Evaluationen zu koordinieren.	Evaluationen zu koordinieren.	
<p>III. Zuständigkeiten im pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich  § 8. <i>Zuständigkeiten im pädagogischen Bereich</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung legt innerhalb der Bildungsziele, des Lehrplans und der Stundentafeln sowie des Leitbilds gemäss § 6 Abs. 1 lit. a die pädagogischen Schwerpunkte der Schule fest. Diese werden im Schulprogramm dargestellt. Im Rahmen dieser Vorgaben nehmen die Lehr- und Fachpersonen ihre pädagogische Verantwortung und ihre Handlungsräume in Anspruch.</p>		<p>III. Zuständigkeiten im pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich  § 8. <i>Zuständigkeiten im pädagogischen Bereich</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung legt die pädagogischen Schwerpunkte der Schule fest. Diese werden im Schulprogramm dargestellt. Im Rahmen dieser Vorgaben nehmen die Lehr- und Fachpersonen ihre pädagogische Verantwortung und ihre Handlungsräume in Anspruch.</p>		
<p>§ 9. <i>Zuständigkeiten im organisatorischen Bereich</i>  <sup>1</sup> Im Rahmen der Vorgaben der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich der</p>	<p>§ 9. <i>Zuständigkeiten im organisatorischen Bereich</i>  <sup>1</sup> Im Rahmen der Vorgaben der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich der</p>	<p>§ 9. <i>Zuständigkeiten im organisatorischen Bereich</i>  <sup>1</sup> Im Rahmen der Vorgaben der Leitung der weiterführenden Schulen ist die Schulleitung zuständig für die</p>	<p>§ 9. <i>Zuständigkeiten im organisatorischen Bereich</i>  <sup>1</sup> Im Rahmen der Vorgaben der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> ist die Schulleitung zuständig für die organisatorischen</p>	

<p>Vorgaben der zuständigen Stelle der Gemeinden, ist die Schulleitung zuständig für die organisatorischen Belange in folgenden Bereichen:</p> <p>a) innerbetriebliche Organisation;  b) Förderangebote;  c) Tagesstrukturen;  d) Gesundheitsförderung und Prävention;  e) Qualitätsmanagement;  f) Schulbibliotheken;  f<sup>bis</sup>) Einbezug der Schülerinnen und Schüler;  g) Kooperation mit den Erziehungsberechtigten;  h) Kooperation mit anderen Institutionen;  i) Vernetzung mit ausserschulischen Partnerinnen und Partnern.</p>	<p>Vorgaben der zuständigen Stelle der Gemeinden, ist die Schulleitung zuständig für die organisatorischen Belange in folgenden Bereichen:</p> <p>a) innerbetriebliche Organisation;  b) Förderangebote;  c) Tagesstrukturen;  d) Gesundheitsförderung und Prävention;  e) Qualitätsmanagement;  f) Schulbibliotheken;  f<sup>bis</sup>) Einbezug der Schülerinnen und Schüler;  g) Kooperation mit den Erziehungsberechtigten;  h) Kooperation mit anderen Institutionen;  i) Vernetzung mit <b>Fachstellen, Unterstützungsangeboten, schulnahen Diensten und</b> ausserschulischen Partnerinnen und Partnern.</p>	<p>organisatorischen Belange in folgenden Bereichen:</p> <p>a) innerbetriebliche Organisation;  b) die Elemente des Schulprogramms gemäss § 6;  c) Kooperation mit anderen Institutionen;  d) Vernetzung mit ausserschulischen Partnerinnen und Partnern.</p>	<p>Belange in folgenden Bereichen:</p> <p>a) innerbetriebliche Organisation;  b) die Elemente des Schulprogramms gemäss § 6;  c) Kooperation mit anderen Institutionen;  d) Vernetzung mit <b>Fachstellen, Unterstützungsangeboten, schulnahen Diensten und</b> ausserschulischen Partnerinnen und Partnern.</p>	
<p>§ 10. <i>Zuständigkeiten im finanziellen Bereich</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören:</p>		<p>§ 10. <i>Zuständigkeiten im finanziellen Bereich</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören:</p>	<p>§ 10. <i>Zuständigkeiten im finanziellen Bereich</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören:</p>	

<p>a) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Lektionenbudget;</p> <p>b) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für die Entlastung und Entschädigung von Lehrpersonen;</p> <p>c) das Budget für den Tagesstrukturbetrieb;</p> <p>d) das Budget für die Gesundheitsförderung und Prävention;</p> <p>e) das Budget für die Weiterbildung;</p> <p>f) das Budget für das Qualitätsmanagement;</p> <p>g) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für den Sachaufwand für den Schulbetrieb und die</p>		<p>a) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Lektionenbudget;</p> <p>b) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für die Entlastung und Entschädigung von Lehrpersonen;</p> <p>c) das Budget für den Tagesstrukturbetrieb;</p> <p>d) das Budget für die Gesundheitsförderung und Prävention;</p> <p>e) das Budget für die Weiterbildung;</p> <p>f) das Budget für das Qualitätsmanagement;</p> <p>g) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für den Sachaufwand für den Schulbetrieb und die Verwaltung;</p>	<p>a) das von der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> zur Verfügung gestellte Lektionenbudget;</p> <p>b) das von der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> zur Verfügung gestellte Budget für die Entlastung und Entschädigung von Lehrpersonen;</p> <p>c) (...);</p> <p>d) das Budget für die Gesundheitsförderung und Prävention;</p> <p>e) das Budget für die Weiterbildung;</p> <p>f) das Budget für das Qualitätsmanagement;</p> <p>g) das von der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> zur Verfügung gestellte Budget für den Sachaufwand für den Schulbetrieb und die Verwaltung;</p>	
---	--	---	--	--

<p>Verwaltung;</p> <p>h) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für die Schulentwicklung;</p> <p>i) individuelle Ressourcen für verstärkte Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung ist gegenüber der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Einhaltung der Budgets verantwortlich.</p>		<p>h) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für die Schulentwicklung;</p> <p>i) im Falle der weiterführenden berufsbildenden Schulen das Budget für die Lehrwerkstätten.</p> <p><sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber der Leitung der weiterführenden Schulen für die Einhaltung der Budgets verantwortlich.</p>	<p>h) das von der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> zur Verfügung gestellte Budget für die Schulentwicklung;</p> <p>i) im Falle der <b>Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung</b> das Budget für die Lehrwerkstätten.</p> <p><sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> für die Einhaltung der Budgets verantwortlich.</p>	
<p>IV. Zuständigkeiten im personellen Bereich § 11. <i>Zuständigkeiten der Schulleitung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung hat für die Lehr- und Fachpersonen, die Mitarbeitenden des Schulsekretariats und die Leitung der Tagesstrukturen die</p>		<p>IV. Zuständigkeiten im personellen Bereich § 11. <i>Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors bzw. der Direktorin oder des Direktors</i></p> <p><sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat für alle an der Schule angestellten Personen die Personalverantwortung</p>	<p>IV. Zuständigkeiten im personellen Bereich § 11. <i>Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors bzw. der Direktorin oder des Direktors</i></p> <p><sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat für alle an der Schule angestellten Personen die Personalverantwortung</p>	

<p>Personalverantwortung und ist für die Personalentwicklung zuständig. Sie kann dabei die Unterstützung der Volksschulleitung und der Personalabteilung des Erziehungsdepartements in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Führungsstil wahrt die folgenden Prinzipien: Partizipation, Kooperation, Transparenz und Subsidiarität.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Sie trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss vor dem Entscheid von der Volksschulleitung freigegeben werden. Die Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von der Volksschulleitung genehmigt werden.</p>	<p>a) Sie trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss vor dem Entscheid von der Volksschulleitung freigegeben werden. Die <b>unbefristete</b> Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von der Volksschulleitung genehmigt werden.</p>	<p>und ist für die Personalentwicklung zuständig. Sie oder er kann dabei die Unterstützung der Leitung der weiterführenden Schulen und der Personalabteilung des Erziehungsdepartements in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Führungsstil wahrt die folgenden Prinzipien: Partizipation, Kooperation, Transparenz und Subsidiarität.</p> <p><sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Sie oder er trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss, sofern diese nicht über das Lektionenbudget finanziert werden, vor dem Entscheid von der Leitung der weiterführenden Schulen freigegeben werden. Die Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von der</p>	<p>und ist für die Personalentwicklung zuständig. Sie oder er kann dabei die Unterstützung der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> und der Personalabteilung des Erziehungsdepartements in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Führungsstil wahrt die folgenden Prinzipien: Partizipation, Kooperation, Transparenz und Subsidiarität.</p> <p><sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Sie oder er trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss, sofern diese nicht über das Lektionenbudget finanziert werden, vor dem Entscheid von der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> freigegeben werden. Die <b>unbefristete</b> Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von</p>	<p>Die Genehmigung der Anstellung erfolgt nur bei den unbefristeten Anstellungen. Die Verordnung soll deshalb präzisiert werden.</p>
--	--	--	--	--

<p>b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Mitarbeitenden der Schule;</p> <p>c) Sie legt im Rahmen des Anstellungsvertrags den Beschäftigungsumfang der Lehr- und Fachpersonen fest und teilt den Lehrpersonen die Lektionen, Fächer und Klassen zu. Sie kann die Präsenzzeit der Lehr- und Fachpersonen festlegen und sie verständigt sich mit ihnen, wie sie neben dem Unterricht die weiteren im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder erfüllen.</p>		<p>Schulkommission genehmigt werden (§ 94 Schulgesetz bzw. § 37 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 31 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel).</p> <p>b) Sie oder er fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Mitarbeitenden der Schule;</p> <p>c) Sie oder er legt im Rahmen des Anstellungsvertrags den Beschäftigungsumfang der Lehr- und Fachpersonen fest und teilt den Lehrpersonen die Lektionen, Fächer und Klassen zu. Sie oder er kann die Präsenzzeit der Lehr- und Fachpersonen festlegen und verständigt sich mit ihnen, wie sie neben dem Unterricht die weiteren im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder erfüllen.</p>	<p>der Schulkommission genehmigt werden (§ 94 Schulgesetz bzw. § 37 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 31 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel).</p>	
--	--	--	---	--

<p>d) Sie bestimmt die Verantwortlichen für die Pensenlegung, die Materialverwaltung, das Mentorat und die Schulbibliothek sowie Gesundheitsbeauftragte, Qualitätsbeauftragte und weitere besondere Aufgabenträgerinnen und –träger.</p> <p>e) Sie führt die Mitarbeitendengespräche (§§ 13-14) und besucht in regelmässigen Abständen den Unterricht der Lehrpersonen (§ 12) sowie die Förder- oder Betreuungsangebote der Fachpersonen.</p> <p>f) Sie führt die Personalakte.</p> <p>g) Sie kann Weiterbildungen der Lehr- und Fachpersonen und anderer Mitarbeitenden für obligatorisch erklären.</p> <p>h) Sie bewilligt Urlaub und bei Lehrpersonen Entlastungen. Bei Lehr-</p>	<p><b>d) Sie bestimmt die Verantwortlichen für bestimmte Aufgaben (z.B. Pensenlegung und Materialverwaltung).</b></p>	<p>d) Sie oder er kann Weiterbildungen der Lehr- und Fachpersonen und anderer Mitarbeitenden für obligatorisch erklären.</p> <p>e) Sie oder er bewilligt Urlaub und bei Lehrpersonen</p>	<p>e) Sie oder er bewilligt Urlaub und bei Lehrpersonen</p>	
--	---	--	---	--



<p>und Fachpersonen, deren Urlaub oder Entlastung ein Semester oder länger dauert, ist die Bewilligung der Volksschulleitung zur Kenntnis zu geben, bei Urlaub oder Entlastung für schulübergreifende Aufgaben zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>i) Sie ist bei ungenügenden Leistungen oder einfachen Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten für die Ansetzung einer Bewährungsfrist zuständig (für Lehr- und Fachpersonen siehe § 15).</p> <p>j) Sie ist für personalrechtliche Massnahmen (§§ 24 und 25 Personalgesetz) und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 27 ff. Personalgesetz) zuständig. Bei Lehr- und Fachpersonen bedürfen personalrechtliche</p>		<p>Entlastungen. Bei Lehr- und Fachpersonen, deren Urlaub oder Entlastung ein Semester oder länger dauert, ist die Bewilligung der Schulkommission zur Kenntnis zu geben, bei Urlaub oder Entlastung für schulübergreifende Aufgaben der Leitung der weiterführenden Schulen zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>f) Sie oder er ist bei ungenügenden Leistungen oder einfachen Verletzungen der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten für die Ansetzung einer Bewährungsfrist zuständig (für Lehr- und Fachpersonen siehe § 16).</p> <p>g) Sie oder er ist für personalrechtliche Massnahmen (§§ 24 und 25 Personalgesetz) und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 27 ff. Personalgesetz) zuständig. Bei Lehr- und Fachpersonen bedürfen personalrechtliche</p>	<p>Entlastungen. Bei Lehr- und Fachpersonen, deren Urlaub oder Entlastung ein Semester oder länger dauert, ist die Bewilligung der Schulkommission zur Kenntnis zu geben, bei Urlaub oder Entlastung für schulübergreifende Aufgaben der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	
---	--	---	--	--

<p>Massnahmen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 Personalgesetz der Genehmigung durch die Volksschulleitung.</p> <p>k) Sie behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen Lehr- und Fachpersonen und andere Mitarbeitende der Schule.</p> <p>l) Sie kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften für Nebenbeschäftigungen.</p> <p>m) Sie schlägt dem Erziehungsdepartement die Anstellung der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte vor.</p> <p><sup>4</sup> Für schulbetriebliche und pädagogische Fragen ist die Schulleitung die vorgesetzte Stelle der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte.</p>		<p>Massnahmen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 Personalgesetz der Genehmigung durch die Schulkommission.</p> <p>h) Sie oder er behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeitende der Schule.</p> <p>i) Sie oder er schlägt dem Erziehungsdepartement die Anstellung der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte vor.</p> <p><sup>4</sup> Für schulbetriebliche und pädagogische Fragen ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor die vorgesetzte Stelle der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte.</p>		
---	--	--	--	--

		<p>§ 12. <i>Zuständigkeiten der Schulleitung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Sie bestimmt die Verantwortlichen für die Pensenlegung, die Materialverwaltung, das Mentorat und die Schulbibliothek sowie Gesundheitsbeauftragte, Qualitätsbeauftragte und weitere besondere Aufgabenträgerinnen und –träger.</p> <p>b) Sie führt die Mitarbeitendengespräche (§§ 14-15) und besucht in regelmässigen Abständen den Unterricht der Lehrpersonen (§§ 13) sowie die Förder- und Betreuungsangebote.</p> <p>c) Sie führt die Personalakte.</p> <p>d) Sie achtet auf die Einhaltung der Vorschriften</p>		
--	--	--	--	--

		für Nebenbeschäftigungen.		
<p>§ 12. <i>Unterrichtsbesuche bei Lehrpersonen</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung führt folgende Unterrichtsbesuche durch:  a) bei Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern nach Bedarf;  b) bei Lehrpersonen mit befristeten Arbeitsverträgen mindestens ein Mal jährlich;  c) bei Lehrpersonen mit unbefristeten Arbeitsverträgen mindestens ein Mal alle drei Jahre;  d) auf Wunsch der Lehrpersonen.  <sup>2</sup> Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel angekündigt statt. Das Schulleitungsmitglied und die Lehrperson können vorgängig Beobachtungskriterien vereinbaren.  <sup>3</sup> Zur Beurteilung des Unterrichts können die Schulleitung oder die Lehrperson</p>		<p>§ 13. <i>Unterrichtsbesuche bei Lehrpersonen</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung führt folgende Unterrichtsbesuche durch:  a) bei Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern nach Bedarf;  b) bei Lehrpersonen mit befristeten Arbeitsverträgen mindestens ein Mal jährlich;  c) bei Lehrpersonen mit unbefristeten Arbeitsverträgen ein Mal alle drei Jahre;  d) auf Wunsch der Lehrpersonen.  <sup>2</sup> Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel angekündigt statt. Das Schulleitungsmitglied und die Lehrperson können vorgängig Beobachtungskriterien vereinbaren.  <sup>3</sup> Die Unterrichtsbeurteilung erfolgt aufgrund vorbesprochener Kriterien.  <sup>4</sup> Das Schulleitungsmitglied hält die Eindrücke des</p>		

<p>Unterrichtsexpertinnen und -experten beiziehen. Die Unterrichtsbeurteilung erfolgt aufgrund vorbesprochener Kriterien.  <sup>4</sup> Das Schulleitungsmitglied hält die Eindrücke des Unterrichtsbesuchs zuhanden der betreffenden Lehrperson schriftlich fest und bespricht diese mit ihr. Die Unterrichtsexpertin oder der Unterrichtsexperte hält die Eindrücke des Unterrichtsbesuchs zuhanden der Lehrperson und der Schulleitung schriftlich fest.</p>		<p>Unterrichtsbesuchs zuhanden der betreffenden Lehrperson schriftlich fest und bespricht diese mit ihr.  <sup>5</sup> Zur Beurteilung des Unterrichts können die Schulleitung oder die Lehrperson Unterrichtsexpertinnen und -experten beiziehen.</p>		
<p>§ 13.  <i>Mitarbeitendengespräche</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung führt mit allen Mitarbeitenden in der Regel ein Mal jährlich ein Mitarbeitendengespräch. Auf der Grundlage eines schulinternen Personalentwicklungskonzepts kann für Lehrpersonen ein anderer Rhythmus der Mitarbeitendengespräche vorgesehen werden. Die Schulleitung oder die Mitarbeitenden können zusätzliche</p>		<p>§ 14.  <i>Mitarbeitendengespräche</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitung führt mit allen Mitarbeitenden in der Regel ein Mal jährlich ein Mitarbeitendengespräch. Auf der Grundlage eines schulinternen Personalentwicklungskonzepts kann für Lehrpersonen ein anderer Rhythmus der Mitarbeitendengespräche vorgesehen werden. Die Schulleitung oder die Mitarbeitenden können</p>		

<p>Mitarbeitendengespräche verlangen.  <sup>2</sup> Im Mitarbeitendengespräch werden Ziele vereinbart.  <sup>3</sup> Vom Mitarbeitendengespräch wird ein Protokoll erstellt. Es wird von den Mitarbeitenden und von der Schulleitung unterzeichnet.</p>		<p>zusätzliche Mitarbeitendengespräche verlangen.  <sup>2</sup> Im Mitarbeitendengespräch werden Ziele vereinbart.  <sup>3</sup> Vom Mitarbeitendengespräch wird ein Protokoll erstellt. Es wird von den Mitarbeitenden und von der Schulleitung unterzeichnet.</p>		
<p>§ 14. <i>Themen der Mitarbeitendengespräche mit Lehrpersonen</i>  <sup>1</sup> Themen der Mitarbeitendengespräche mit Lehrpersonen sind insbesondere:  a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags;  b) die Arbeit für die Schule als Ganzes sowie im pädagogischen Team und Fachteam;  c) das zukünftige Arbeitspensum und die zukünftigen im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder;  d) die Weiterbildung und</p>	<p>§ 14. (...) <i>Mitarbeitendengespräche mit Lehrpersonen</i>  <sup>1</sup> <b>Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen.</b>  Themen (...) sind insbesondere:  a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags;  b) die Arbeit für die Schule als Ganzes sowie im pädagogischen Team und Fachteam;  c) das zukünftige Arbeitspensum und die zukünftigen im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder;</p>	<p>§ 15. <i>Themen der Mitarbeitendengespräche mit Lehrpersonen</i>  <sup>1</sup> Themen der Mitarbeitendengespräche mit Lehrpersonen sind insbesondere:  a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags;  b) die Arbeit für die Schule als Ganzes und im Fach- und/oder Klassenteam;  c) das zukünftige Arbeitspensum und die zukünftigen im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder;  d) die Weiterbildung und die persönliche berufliche</p>	<p>§ 15. (...) <i>Mitarbeitendengespräche mit Lehrpersonen</i>  <sup>1</sup> <b>Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen.</b>  Themen (...) sind insbesondere:  a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags;  b) die Arbeit für die Schule als Ganzes und im Fach- und/oder Klassenteam;  c) das zukünftige Arbeitspensum und die zukünftigen im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder;  d) die Weiterbildung und</p>	<p>Die Formulierung in Abs. 1 soll an die entsprechende Formulierung in Abs. 2 betreffend die Beurteilung der Leistungen der Schulleitung durch die Lehrpersonen angeglichen werden. Es bleibt aber weiterhin dabei, dass mit der Beurteilung kein Leistungslohn verknüpft ist und auch weiterhin gibt es unterschiedliche Formen der Beurteilung – die Beurteilung ist nicht immer mit dem Mitarbeitendengespräch gleichzusetzen. Aufgrund der Grösse der Führungsspanne ist eine</p>

<p>die persönliche berufliche Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. <sup>2</sup> Die Lehrpersonen beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den Lehrpersonen.</p>	<p>d) die Weiterbildung und die persönliche berufliche Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. <sup>2</sup> Die Lehrpersonen beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den Lehrpersonen.</p>	<p>Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. <sup>2</sup> Die Lehrpersonen beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den Lehrpersonen.</p>	<p>die persönliche berufliche Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. <sup>2</sup> Die Lehrpersonen beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den Lehrpersonen.</p>	<p>flächendeckende Beurteilung nach den erforderlichen Standards nicht leistbar. Sie kann nur in Einzelfällen gewährleistet werden.</p>
<p>§ 15. <i>Bewährungsfrist bei Lehr- und Fachpersonen</i> <sup>1</sup> Erbringt eine Lehr- oder Fachperson ungenügende Leistungen oder liegen einfache Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten vor, setzt die Schulleitung schriftlich und begründet eine Bewährungsfrist an und informiert die Volksschulleitung. <sup>2</sup> Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel sechs Monate. Sie ist mit einer Zielsetzung zu versehen</p>		<p>§ 16. <i>Bewährungsfrist bei Lehr- und Fachpersonen</i> <sup>1</sup> Erbringt eine Lehr- oder Fachperson ungenügende Leistungen oder liegen einfache Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten vor, setzt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor schriftlich und begründet eine Bewährungsfrist an und informiert die Leitung der weiterführenden Schulen. <sup>2</sup> Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel sechs</p>	<p>§ 16. <i>Bewährungsfrist bei Lehr- und Fachpersonen</i> <sup>1</sup> Erbringt eine Lehr- oder Fachperson ungenügende Leistungen oder liegen einfache Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten vor, setzt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor schriftlich und begründet eine Bewährungsfrist an und informiert die <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b>. <sup>2</sup> Die Bewährungsfrist</p>	

<p>und soll der Lehr- oder Fachperson aufzeigen, wie diese erreicht werden kann. Die Schulleitung unterstützt die Lehr- oder Fachperson durch Mentorat, Weiterbildung oder andere Angebote.</p>		<p>Monate. Sie ist mit einer Zielsetzung zu versehen und soll der Lehr- oder Fachperson aufzeigen, wie diese erreicht werden kann. Die Schulleitung unterstützt die Lehr- oder Fachperson durch Mentorat, Weiterbildung oder andere Angebote.</p>	<p>beträgt in der Regel sechs Monate. Sie ist mit einer Zielsetzung zu versehen und soll der Lehr- oder Fachperson aufzeigen, wie diese erreicht werden kann. Die Schulleitung unterstützt die Lehr- oder Fachperson durch Mentorat, Weiterbildung oder andere Angebote.</p>	
<p>V. Schulbetrieb § 16. <sup>1</sup> Die Schulleitung leitet den Schulbetrieb. Sie hat in dieser Beziehung gegenüber den Schülerinnen und Schülern Weisungsbefugnis. <sup>2</sup> Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Sie entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lektionenbudgets für den Unterricht über die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie über die Führung von Kursen. Auf der Primarstufe entscheidet sie über die Zuteilung der</p>		<p>V. Schulbetrieb § 17. <sup>1</sup> Die Schulleitung leitet den Schulbetrieb. Sie hat in dieser Beziehung gegenüber den Lernenden Weisungsbefugnis.  <sup>2</sup> Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Sie entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lektionenbudgets für den Unterricht über die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie über die Führung von Kursen. Die Überschreitung von Klassengrößen meldet sie</p>	<p>a) Sie entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lektionenbudgets für den Unterricht über die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie über die Führung von Kursen. Die Überschreitung von Klassengrößen meldet sie</p>	



<p>Kinder auf die zum Standort zugehörigen Kindergärten. Die Überschreitung von Klassengrößen meldet sie der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p> <p>b) Sie legt den Stundenplan der Schülerinnen und Schüler fest, teilt die Schülerinnen und Schüler in die Klassen ein und ist für schulinterne Klassenwechsel zuständig.</p> <p>c) Sie ist verantwortlich für die Zuteilung der Schulräume für den Schulbetrieb.</p> <p>d) Sie sorgt für einen möglichst lückenlosen Unterricht. Der Ausfall von Unterricht in der gesamten Schule darf nur in besonderen Fällen angeordnet werden und bedarf der Bewilligung der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der</p>		<p>der Leitung der weiterführenden Schulen.</p> <p>b) Sie legt den Stundenplan der Lernenden fest, teilt die Lernenden in die Klassen ein und ist für schulinterne Klassenwechsel zuständig.</p> <p>c) Sie ist verantwortlich für die Zuteilung der Schulräume für den Schulbetrieb.</p> <p>d) Sie sorgt für einen möglichst lückenlosen Unterricht. Der Ausfall von Unterricht in der gesamten Schule darf nur in besonderen Fällen angeordnet werden und bedarf der Bewilligung der Leitung der weiterführenden Schulen.</p>	<p>der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</b></p> <p>d) Sie sorgt für einen möglichst lückenlosen Unterricht. Der Ausfall von Unterricht in der gesamten Schule darf nur in besonderen Fällen angeordnet werden und bedarf der Bewilligung der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</b></p>	
---	--	--	---	--

<p>Gemeinden.</p> <p>e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf, verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen und entscheidet nach § 21a der Sonderpädagogikverordnung über die Festlegung von individuellen Lernzielen.</p> <p>f) Sie berät die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in Schulfragen und sorgt für eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (siehe § 91 Schulgesetz).</p>	<p>e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf, verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen und entscheidet nach <b>§ 70a der Schullaufbahnverordnung</b> über die Festlegung von individuellen Lernzielen.</p> <p><b>f) Sie sorgt für den Einbezug der Schülerinnen und Schüler an der Schule (siehe Schülerinnen- und Schülerverordnung) und</b> für eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (siehe <b>Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte</b>).</p>	<p>e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf, verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen und entscheidet nach § 21a der Sonderpädagogikverordnung über die Festlegung von individuellen Lernzielen.</p> <p>f) Sie berät im Falle der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten die Lernenden sowie die Erziehungsberechtigten der Lernenden in Schulfragen und sorgt für eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (siehe § 91 Schulgesetz).</p> <p>g) Sie berät im Falle der weiterführenden</p>	<p>e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf <b>und</b> verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen (...)</p> <p><b>f) Sie sorgt in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote für den Einbezug der Lernenden an der Schule (siehe Schülerinnen- und Schülerverordnung) und</b> eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (siehe <b>Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte</b>).</p> <p>g) Sie berät im Falle der <b>übrigen Schulen der</b></p>	<p>Individuelle Lernziele werden in dieser Form nur noch in den Volksschulen festgelegt (vgl. § 70 der Schullaufbahnverordnung)</p>
--	---	---	--	---

<p>g) Sie entscheidet, ob besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr überspringen oder in Einzelfällen während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln können (siehe § 57a Schulgesetz).</p>		<p>berufsbildenden Schulen die Lernenden sowie die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner der Lernenden in Schulfragen und sorgt für eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern.</p> <p>h) an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Wirtschaftsmittelschule entscheidet sie, ob besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr überspringen oder in Einzelfällen während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln können (siehe § 57a Schulgesetz).</p>	<p><b>beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung</b> die Lernenden sowie die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner <b>und im Bereich der höheren Berufsbildung die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und –partner</b> der Lernenden in Schulfragen und sorgt für eine förderliche Kooperation (...).</p> <p>h) an den <b>Mittelschulen</b> und der Wirtschaftsmittelschule entscheidet sie, ob besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr überspringen oder in Einzelfällen während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln können (siehe § 57a Schulgesetz).</p>	
---	--	--	--	--

<p>h) Sie kann einzelne Schülerinnen und Schüler zu zusätzlichem Unterricht oder zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichten, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist (§ 66 Schulgesetz).</p>		<p>i) An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten kann sie einzelne Lernende zu zusätzlichem Unterricht oder zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichten, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist (§ 66 Schulgesetz).</p>	<p>i) An den <b>Mittelschulen</b>, der Wirtschaftsmittelschule und <b>dem Zentrum für Brückenangebote</b> kann sie einzelne Lernende zu zusätzlichem Unterricht oder zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichten, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist (§ 66 Schulgesetz).</p>	
<p>i) Sie entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams über Massnahmen zum Nachteilsausgleich.</p>	<p>i) Sie entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams über Massnahmen zum Nachteilsausgleich (<b>§ 24 Schullaufbahnverordnung</b>).</p>	<p>j) An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten entscheidet sie auf Antrag des Lehrpersonenteams über Massnahmen zum Nachteilsausgleich.</p>	<p>j) An den <b>Mittelschulen</b>, der Wirtschaftsmittelschule, <b>dem Zentrum für Brückenangeboten und der Berufsfachschule Gesundheit</b> entscheidet sie auf Antrag des Lehrpersonenteams über Massnahmen zum Nachteilsausgleich (<b>§ 24 Schullaufbahnverordnung</b>).</p>	
<p>j) Sie ist zuständig für die Beurlaubung und die Dispensation von Schülerinnen und Schülern gemäss § 66 des</p>	<p>j) Sie ist zuständig für die <b>Bewilligung von Urlauben</b> und die Dispensation von Schülerinnen und Schülern</p>	<p>k) Sie ist zuständig für die Beurlaubung und die Dispensation von Lernenden gemäss § 66 des Schulgesetzes und</p>	<p>k) Sie ist zuständig für die <b>Bewilligung von Urlauben</b> und die Dispensation von Lernenden gemäss § 66</p>	

<p>Schulgesetzes und den Bestimmungen der Schulordnung.</p> <p>k) Sie ist Disziplinarinstanz für Schülerinnen und Schüler und verhängt Sanktionen gemäss § 58 lit. b, c, d und e der Schulordnung. Sie kann zudem Schülerinnen und Schüler von fakultativen Fächern ausschliessen (§ 39 Schulordnung) oder nach der Bestimmung von § 60 Schulordnung ein Schulausschlussverfahren einleiten.</p>	<p>gemäss § 66 des Schulgesetzes und den Bestimmungen <b>der Absenzen- und Disziplinarverordnung.</b></p> <p>k) Sie ist Disziplinarinstanz für Schülerinnen und Schüler und verhängt Sanktionen gemäss <b>§ 30 der Absenzen- und Disziplinarverordnung.</b> (...)</p>	<p>den Bestimmungen der Schulordnung bzw. gemäss der Absenzen- und Disziplinarverordnung der Berufsfachschulen.</p> <p>l) Sie ist Disziplinarinstanz für Lernende und verhängt Sanktionen gemäss § 58 lit. b, c, d und e der Schulordnung bzw. gemäss der Absenzen- und Disziplinarverordnung der Berufsfachschulen. Sie kann gegen Lernende ein Schulausschlussverfahren einleiten (§ 61 Schulgesetz und § 60 Schulordnung bzw. § 33 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 24 Gesetz der Berufsfachschule Basel). An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten kann sie zudem Lernende von fakultativen Fächern ausschliessen (§ 39 Schulordnung)</p>	<p>des Schulgesetzes und den Bestimmungen der (...) Absenzen- und Disziplinarverordnung (...).</p> <p>l) Sie ist Disziplinarinstanz für Lernende und verhängt Sanktionen <b>in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote gemäss § 30, in den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung gemäss § 31 der Absenzen- und Disziplinarverordnung und in der höheren Berufsbildung gemäss deren jeweiligen Lehrgangsbestimmungen.</b></p>	
--	---	--	---	--

<p>l) Sie meldet Gefährdungen der Entwicklung von Schülerinnen und Schülern der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder gestützt auf § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz dem Kinder- und Jugenddienst (KJD), wenn eine Hilfestellung auf freiwilliger Basis erfolgt.</p> <p>m) Sie übernimmt die in der Schullaufbahnverordnung festgelegten Aufgaben für die Beurteilung und die Laufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>n) Sie bewilligt die von Lehrpersonen</p>	<p>m) Sie übernimmt die in der Schullaufbahnverordnung festgelegten Aufgaben für die Beurteilung und die <b>Schullaufbahnentscheide</b> der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>n) Sie bewilligt <b>die auswärtigen</b></p>	<p>m) Sie meldet Gefährdungen der Entwicklung von unmündigen Lernenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder gestützt auf § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz dem Kinder- und Jugenddienst (KJD), wenn eine Hilfestellung auf freiwilliger Basis erbracht werden kann.</p> <p>n) Sie übernimmt die in den Lernbeurteilungsverordnungen festgelegten Aufgaben im Rahmen der Promotion und Leistungsbeurteilung der Lernenden.</p> <p>o) Sie wirkt im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Vorgaben am Qualifikationsverfahren bzw. an den Abschlussprüfungen mit.</p> <p>p) Sie bewilligt die von Lehrpersonen durchgeführten Anlässe</p>	<p>p) Sie bewilligt <b>die auswärtigen</b></p>	
--	--	--	--	--

<p>durchgeführten Anlässe wie Ausflüge, Exkursionen, Lager oder Sportveranstaltungen.</p> <p>o) Sie kann schulinterne Anlässe für obligatorisch erklären.</p> <p>p) Sie befragt regelmässig, in der Regel ein Mal jährlich, die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört.</p> <p>q) Sie kann Schulkonferenzen (§ 118 Schulgesetz) und Schulsitzungen anordnen.</p>	<p><b>Schulanlässe gemäss § 14 der Verordnung auswärtige Schulanlässe.</b></p> <p>p) Sie befragt regelmässig, (...) die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört.</p> <p><b>q<sup>bis</sup>) Sie legt in Absprache mit den Lehrpersonen fest, welche Fachgruppen, gebildet werden (§ 120 Schulgesetz)</b></p>	<p>wie Ausflüge, Exkursionen, Lager oder Sportveranstaltungen.</p> <p>q) Sie kann schulinterne Anlässe für obligatorisch erklären.</p> <p>r) Sie befragt regelmässig, in der Regel ein Mal jährlich, die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die Leitung der weiterführenden Schulen über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört.</p> <p>s) Sie kann Schulkonferenzen anordnen (§ 118 Schulgesetz).</p>	<p><b>Schulanlässe gemäss § 14 der Verordnung auswärtige Schulanlässe.</b></p> <p>r) Sie befragt regelmässig, (...) die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört.</p> <p><b>s<sup>bis</sup>) Sie legt in Absprache mit den Lehrpersonen fest, welche Fachgruppen, gebildet werden (§ 120 Schulgesetz)</b></p>	
---	--	--	--	--

<p>r) Sie leitet das Sekretariat.</p> <p>s) Sie ist für die Kommunikation an die Schulöffentlichkeit (z.B. Internetauftritt, Elternbriefe) zuständig und pflegt das Ansehen der Schule im Umfeld.</p> <p>t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.</p> <p>u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgehend</p>		<p>t) Sie leitet das Sekretariat bzw. die Verwaltung.</p> <p>u) Sie ist für die Kommunikation an die Schulöffentlichkeit zuständig und pflegt das Ansehen der Schule.</p> <p>v) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>w) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.</p> <p><sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung der</p>	<p><sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die <b>Leitung Mittelschulen</b></p>	
--	--	--	---	--



<p>über besondere Vorkommnisse an ihrer Schule zu informieren. Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung fest. Bei Vorkommnissen in den vom Kanton geführten Schulen übernimmt die Leitung Volksschulen die Federführung für die Kommunikation nach aussen. Bei Vorkommnissen in den von den Gemeinden geführten Schulen wird zwischen der Leitung Volksschulen und der zuständigen Stelle der Gemeinden vereinbart, wer die Kommunikation nach aussen übernimmt.</p>		<p>weiterführenden Schulen und Berufsbildung umgehend über besondere Vorkommnisse an ihrer Schule zu informieren. Die Leitung der weiterführenden Schulen legt das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung fest und übernimmt die Federführung für die Kommunikation nach aussen.</p>	<p><b>und Berufsbildung</b> umgehend über besondere Vorkommnisse an ihrer Schule zu informieren. Die Leitung <b>Mitteschulen und Berufsbildung</b> legt das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung fest und übernimmt die Federführung für die Kommunikation nach aussen.</p>	
<p>VI. Anstellung der Mitglieder der Schulleitung</p>		<p>VI. Anstellung der Mitglieder der Schulleitung</p>		
<p>§ 17. <i>Ausbildungsvoraussetzungen</i> <sup>1</sup> Voraussetzung für die Anstellung als Schulleitungsmitglied sind die folgenden Anforderungen:</p>		<p>§ 18. <i>Ausbildungsvoraussetzungen</i> <sup>1</sup> Voraussetzung für die Anstellung der Rektorin oder des Rektors, der Direktorin oder des Direktors, der Konrektorin oder des Konrektors, der</p>	<p>§ 18. <i>Ausbildungsvoraussetzungen</i> <sup>1</sup> Voraussetzung für die Anstellung der Rektorin oder des Rektors, der Direktorin oder des Direktors, der Konrektorin oder des Konrektors, der</p>	

<p>a) eine Lehrberechtigung; b) Unterrichtserfahrung; c) eine anerkannte Schulleitungsausbildung. <sup>2</sup> Die Schulleitungsausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden.</p>		<p>Abteilungsvorsteherin oder des Abteilungsvorstehers sind die folgenden Anforderungen: a) eine Lehrberechtigung; b) Unterrichtserfahrung; c) eine anerkannte Schulleitungsausbildung. <sup>2</sup> Die Schulleitungsausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden. <sup>3</sup> Für die übrigen Schulleitungsmitglieder gelten funktionsspezifische Ausbildungsvoraussetzungen.</p>	<p>Abteilungsvorsteherin oder des Abteilungsvorstehers sind die folgenden Anforderungen: a) eine Lehrberechtigung; b) Unterrichtserfahrung; c) eine anerkannte Schulleitungsausbildung <b>oder eine vergleichbare Führungsausbildung.</b> <sup>2</sup> Die Schulleitungsausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden. <sup>3</sup> Für die übrigen Schulleitungsmitglieder gelten funktionsspezifische Ausbildungsvoraussetzungen.</p>	
<p>§ 18. <i>Anstellung</i> <sup>1</sup> Das Schulleitungsmitglied wird nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Personalrechts durch die Volksschulleitung angestellt. Vor der Anstellung sind der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats anzuhören.</p>		<p>§ 19. <i>Anstellung einer Rektorin oder eines Rektors bzw. einer Direktorin oder eines Direktors</i> <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor wird nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Personalrechts durch die Leitung der weiterführenden Schulen</p>	<p>§ 19. <i>Anstellung einer Rektorin oder eines Rektors bzw. einer Direktorin oder eines Direktors</i> <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor wird nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Personalrechts durch die <b>Leitung Mittelschulen und</b></p>	

		<p>angestellt. Vor der Anstellung sind der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers (§ 98 Schulgesetz bzw. § 35 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 28 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel).</p>	<p><b>Berufsbildung</b> angestellt. Vor der Anstellung sind der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers (§ 98 Schulgesetz bzw. § 35 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 28 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel).</p>	
		<p>§ 20. Anstellung einer Konrektorin oder eines Konrektors  <sup>1</sup> Anstellungsbehörde für eine Konrektorin oder einen Konrektor ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Schulkommission – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die</p>		

		Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulkommission. (§ 99 Schulgesetz)		
		<p>§ 21. <i>Anstellung einer stellvertretenden Direktorin oder eines stellvertretenden Direktors und einer Abteilungsvorsteherin oder eines Abteilungsvorstehers</i></p> <p><sup>1</sup> Anstellungsbehörde für die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor und die Abteilungsvorsteherin oder den Abteilungsvorsteher ist die Direktorin oder der Direktor der Schule. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission. (§ 38 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. §§ 30 und 33 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel)</p>		
<p>§ 19. <i>Jahresarbeitszeit</i></p> <p><sup>1</sup> Für die Schulleitungsmitglieder gilt das</p>		<p>§ 22. <i>Jahresarbeitszeit</i></p> <p><sup>1</sup> Für die Schulleitungsmitglieder gilt das</p>		

<p>Jahresarbeitszeitmodell. Die jährliche Gesamtarbeitszeit und der Ferienanspruch entsprechen jener des übrigen Kantonspersonals. Es besteht weder ein Anspruch auf Zuteilung, noch eine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Monats- oder Wochenarbeitszeit. Allfällige Überschreitungen der gesetzlichen Wochenarbeitszeit des Kantonspersonals während der Unterrichtsquartale sind während der Schulferien auszugleichen.</p>		<p>Jahresarbeitszeitmodell. Die jährliche Gesamtarbeitszeit und der Ferienanspruch entsprechen jener des übrigen Kantonspersonals. Es besteht weder ein Anspruch, noch eine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Monats- oder Wochenarbeitszeit. Allfällige Überschreitungen der gesetzlichen Wochenarbeitszeit des Kantonspersonals während der Unterrichtsquartale sind während der Schulferien auszugleichen.</p>		
<p>§ 20. <i>Arbeitsumfang</i>  <sup>1</sup> Die Volksschulleitung legt unter Berücksichtigung der Grösse der Schule den Umfang der Leitungszeit fest.  <sup>2</sup> In dem Umfang, wie aufgrund des Anstellungsverhältnisses neben der Leitungszeit noch Arbeitszeit übrig ist, haben die Schulleitungsmitglieder Schulunterricht zu übernehmen.</p>		<p>§ 23. <i>Arbeitsumfang</i>  <sup>1</sup> Die Leitung der weiterführenden Schulen kann den Rektorinnen und Rektoren, Direktorinnen und Direktoren neben der Leitung der Schulen auch die Erteilung von Unterricht übertragen (§ 88 Schulgesetz, § 36 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 27 Gesetz betreffend die</p>	<p>§ 23. <i>Arbeitsumfang</i>  <sup>1</sup> Die <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> kann den Rektorinnen und Rektoren, Direktorinnen und Direktoren neben der Leitung der Schulen auch die Erteilung von Unterricht übertragen (§ 88 Schulgesetz, § 36 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 27 Gesetz</p>	

		Berufsfachschule Basel). <sup>2</sup> Den Konrektorinnen und Konrektoren, den stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren sowie den Abteilungsvorsteherinnen und -vorstehern wird für die Erfüllung der Leitungsaufgaben ein Grundstock an Leitungszeit an die Arbeitszeit angerechnet. In dem Umfang, wie aufgrund des Anstellungsverhältnisses neben der Leitungszeit noch Arbeitszeit übrig ist, haben sie Schulunterricht zu übernehmen.	betreffend die Berufsfachschule Basel). <sup>2</sup> Den Konrektorinnen und Konrektoren, den stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren sowie den Abteilungsvorsteherinnen und -vorstehern wird für die Erfüllung der Leitungsaufgaben ein Grundstock an Leitungszeit an die Arbeitszeit angerechnet. In dem Umfang, wie aufgrund des Anstellungsverhältnisses neben der Leitungszeit noch Arbeitszeit übrig ist, haben sie Schulunterricht zu übernehmen.	
§ 21. <i>Weiterbeschäftigung als Lehrperson</i> <sup>1</sup> Schulleitungsmitglieder haben nach Aufgabe der Schulleitungstätigkeit Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Lehrperson.		§ 24. <i>Weiterbeschäftigung als Lehrperson</i> <sup>1</sup> Schulleitungsmitglieder haben nach Aufgabe der Schulleitungstätigkeit Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Lehrperson.		
VII. Zusammenarbeit mit anderen Stellen § 22. <i>Volksschulleitung und zuständige Stelle der Gemeinden</i> <sup>1</sup> Für die vom Kanton	VII. Zusammenarbeit mit anderen Stellen § 22. <i>Volksschulleitung und zuständige Stelle der Gemeinden</i> <sup>1</sup> Für die vom Kanton	VII. Zusammenarbeit mit anderen Stellen § 25. <i>Leitung der weiterführenden Schulen</i> <sup>1</sup> Die Leitung der weiterführenden Schulen	VII. Zusammenarbeit mit anderen Stellen § 25. <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b> <sup>1</sup> Die <b>Leitung</b>	

<p>geführten Schulen ist die Volksschulleitung die vorgesetzte Stelle der Schulleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Volksschulleitung schliesst jährlich mit der Schulleitung einer vom Kanton geführten Schule eine Zielvereinbarung ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die zu erreichenden Ziele und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt. Ende des Schuljahres erstattet die Schulleitung einen standardisierten Bericht als Grundlage für das Mitarbeitendengespräch und den Abschluss einer neuen Zielvereinbarung.</p> <p><sup>3</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen wird die vorgesetzte Stelle von den Gemeinden bezeichnet. Die Volksschulleitung kann den Schulleitungen der Gemeinden fachliche Weisungen erteilen.</p>	<p>geführten Schulen ist die Volksschulleitung die vorgesetzte Stelle der Schulleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Volksschulleitung schliesst <b>mindestens alle zwei Jahre</b> mit der Schulleitung einer vom Kanton geführten Schule eine Zielvereinbarung ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die zu erreichenden Ziele und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt. Ende des Schuljahres erstattet die Schulleitung einen standardisierten Bericht als Grundlage für das Mitarbeitendengespräch und den Abschluss einer neuen Zielvereinbarung.</p> <p><sup>3</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen wird die vorgesetzte Stelle von den Gemeinden bezeichnet. Die Volksschulleitung kann den Schulleitungen der Gemeinden fachliche Weisungen erteilen.</p>	<p>ist die vorgesetzte Stelle der Rektorin oder des Rektors bzw. der Direktorin oder des Direktors.</p> <p><sup>2</sup> Sie bzw. er schliesst jährlich mit der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Direktorin oder dem Direktor eine Zielvereinbarung ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die zu erreichenden Ziele und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt. Ende des Schuljahres erstattet die Schulleitung einen standardisierten Bericht als Grundlage für das Mitarbeitendengespräch und den Abschluss einer neuen Zielvereinbarung.</p>	<p><b>Mittelschulen und Berufsbildung</b> ist die vorgesetzte Stelle der Rektorin oder des Rektors bzw. der Direktorin oder des Direktors.</p> <p><sup>2</sup> Sie bzw. er schliesst jährlich mit der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Direktorin oder dem Direktor eine Zielvereinbarung ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die zu erreichenden Ziele und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt. Ende des Schuljahres erstattet die</p>	<p>In den Volksschulen wird die Zielvereinbarung mit den Schulleitungen alle zwei Jahre abgeschlossen</p>
--	---	--	--	---

<p>§ 23. <i>Leitungskonferenzen</i>  <sup>1</sup> Die Schulleitungsmitglieder der vom Kanton geführten Schulen beteiligen sich an den Schulkreis-, Stufen- und Gesamtkonferenzen.  <sup>2</sup> Die Schulleitungsmitglieder der von den Gemeinden geführten Schulen beteiligen sich an den Schulleitungssitzungen der Gemeinden und den kantonalen Stufen- und Gesamtkonferenzen.  <sup>3</sup> Die Schulkreis-, Stufen- und Gesamtkonferenzen werden von der zuständigen Person der Volksschulleitung, die Schulleitungssitzungen der Gemeinden von der zuständigen Stelle der Gemeinden geleitet.</p>		<p>§ 26. <i>Leitungskonferenzen</i>  <sup>1</sup> Die Rektorinnen und Direktoren der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Wirtschaftsmittelschule bilden die Konferenz der Rektorinnen und Direktoren der Oberen Schulen (KROS), die Direktorinnen und Direktoren der weiterführenden berufsbildenden Schulen die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der berufsbildenden Schulen (KDBS).  <sup>2</sup> Der Vorsitz des ersten Teils der Leitungskonferenz obliegt der Leitung der weiterführenden Schulen. Im zweiten Sitzungsteil koordinieren die Rektorinnen und Direktoren sowie die Direktorinnen und Direktoren unter der Leitung eines ihrer Mitglieder operative Schul- und Schulleitungsfragen.</p>	<p>§ 26. <i>Leitungskonferenzen</i>  <sup>1</sup> Die Rektorinnen und Direktoren der <b>Mittelschulen</b> bilden die <b>Abteilungskonferenz der Mittelschulen (AKOM)</b>, die Direktorinnen und Direktoren <b>der Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind Bestandteil der Abteilungskonferenz Berufs- und Weiterbildung (AKOB)</b>. <b>Das Zentrum für Brückenangebote ist Bestandteil der Abteilungskonferenz Berufsintegration (AKOI)</b>.  <sup>2</sup> Der Vorsitz des ersten Teils der Leitungskonferenz obliegt der <b>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</b>. Im zweiten Sitzungsteil koordinieren die Rektorinnen und Direktoren sowie die Direktorinnen und Direktoren unter der Leitung eines ihrer Mitglieder operative Schul- und Schulleitungsfragen.</p>	<p>Neben den Direktorinnen und Direktoren der Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung sind in der AKOB auch die Lehraufsicht und Fachvertretungen vertreten.</p> <p>Neben der Rektorin des Zentrums für Brückenangebote sind in der AKOI die Berufsberatung und Gap Case Management Berufsbildung vertreten.</p>
---	--	--	--	--



<p>§ 24. <i>Zusammenarbeit mit dem Schulrat</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung einer vom Kanton geführten Schule bestimmt zu Beginn der Amtsperiode eine Vertretung der Schulleitung als schulinternes Mitglied des Schulrats.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung einer vom Kanton geführten Schule beantwortet dem Schulrat in der Regel informelle Anfragen mündlich an der nächsten Sitzung und Anträge schriftlich innert einer Frist von acht Wochen.</p> <p><sup>3</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen bestimmen die Gemeinden Bettingen und Riehen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte (§ 79a Abs. 3 Schulgesetz).</p>				
<p>Schlussbestimmung Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird, abgesehen von § 16 Abs. 2 lit. g, auf Beginn des Schuljahres 2012/13 am 13. August 2012 wirksam.</p>		<p>Schlussbestimmung Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird, abgesehen von § 17 Abs. 2 lit. h, auf Beginn des Schuljahres 2012/13 am 13. August 2012 wirksam.</p>		

<p>§ 16 Abs. 2 lit. g wird auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013 wirksam. Die Ordnung für die Schulleitungen der Volksschule vom 17. November 2008 wird am 12. August 2012 aufgehoben.</p>		<p>§ 17 Abs. 2 lit. h wird auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013 wirksam. Die Ordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 21. Dezember 2009 wird am 12. August 2012 aufgehoben.</p>		
	<p><b>Die Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2017 wirksam.</b></p>		<p><b>Die Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2017 wirksam.</b></p>	